

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Niederlauch über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Niederlauch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung außer Position VII tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Position VII Friedhofsunterhaltungsgebühr tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.2010 außer Kraft.

Niederlauch, 06.06.2018
Norbert Heinen, Ortsbürgermeister DS

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	180,00 EURO
c) Urnenreihengrabstätte	60,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 35 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	250,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	500,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	250,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren:	100,00 EURO

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

III. Rasengrabstätten für Wahl- und Reihengrabstätten

1) Für Pflegeleistungen nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung

a) Erd-Wahlgrabstätten auf die Dauer von 35 Jahren: 25,00 EURO/Jahr	875,00 EURO
b) Urnen-Wahlgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren: 25,00 EURO/Jahr	500,00 EURO
c) Erd-Reihengrabstätten auf die Dauer von 30 Jahren: 25,00 EURO/Jahr	750,00 EURO
d) Urnen-Reihengrabstätten auf die Dauer von 15 Jahren: 25,00 EURO/Jahr	375,00 EURO

2) Bei Verlängerung oder Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) a und b) genannten Gebühr erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe oder im Auftrag des Nutzungsberechtigten. Ist dieses nicht möglich, erfolgen die Arbeiten durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte durch die Ortsgemeinde oder durch deren beauftragte:

b) bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr	150,00 EURO
c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	480,00 EURO
d) Übertiefe	550,00 EURO
e) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle inklusive Reinigung

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	80,00 EURO
b) einer Urne	80,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle	23,50 EURO
b) für jede weitere Grabstelle	23,50 EURO

Die laufende Unterhaltung beinhaltet die Anlagenpflege, die Wasservorhaltung und die Abfallentsorgung.